

## GARANTIEVERSPRECHEN FÜR METALLGERÄTEHÄUSER UND METALLGERÄTEBOXEN

E. P. H. Schmidt & Co. GmbH

Wir übernehmen im räumlichen Geltungsbereich der Europäischen Union und der Schweiz für über uns bezogene Metallgeräteehäuser und -boxen folgende Garantien:

### A) Für Metallgeräteehäuser

aus feuerverzinkten Blechen sowie aus galvanisch verzinkten Blechen mit Vinylbeschichtung eine Garantie von **15 Jahren**, für unsere Metallgeräteehäuser aus galvanisch verzinkten Blechen mit zweilagiger Polyesterlackierung eine Garantie von **10 Jahren** und für unsere Metallgeräteehäuser aus galvanisch verzinkten Blechen mit einlagiger Polyesterlackierung eine Garantie von **5 Jahren**.

### B) Für Metallgeräteboxen

mit feuerverzinkten Blechen oder mit galvanisierten Blechen mit Vinylbeschichtung eine Garantie von **10 Jahren**, für Metallgeräteboxen aus galvanisch verzinkten Blechen mit zweilagiger Polyesterlackierung eine Garantie von **5 Jahren**.

Die Garantiefrist beginnt mit dem jeweiligen Rechnungsdatum und wird durch etwaige Ersatzlieferungen nicht verlängert. Die Garantie für die oben genannten Produkte erstreckt sich ausschließlich auf Durchrostung von Blechteilen. Nicht von der Garantie umfasst ist eine Haftung für Rostbildung oder Farbänderungen, sowie für Verschlüsse, Türschielen, Gummi- und Kunststoffteile.

Grundlegende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantie sind die Vorlage eines Kaufbelegs sowie die fachgerechte Montage und die ordnungsgemäße Wartung der oben genannten Produkte gemäß der Aufbauanleitung. Die Garantie erlischt im Falle eines Neuaufbaus.

Die Garantie erstreckt sich des Weiteren nicht auf Mängel und Schäden, welche unmittelbar oder mittelbar zurückzuführen sind auf:

- außerordentliche Naturerscheinungen (insbesondere Schneelasten ab 75 kg/m<sup>2</sup>, Windlasten ab Windstärke 8, starker Hagelschlag)
- eine nicht ausreichende Verankerung
- vom Verbraucher herbeigeführte bauliche Veränderungen
- einen ungeeigneten Aufstellungsort – etwa mit besonderer Windbelastung, hinterfüllter Außenwand oder mit erhöhter Umgebungsfeuchtigkeit (wie z. B. bei Meeresnähe von weniger als 500 m, bei dauerhaft feuchtem Untergrund), in Schwerindustrieregionen oder in Umgebungen mit außergewöhnlich hoher Korrosionsneigung
- eine Lagerung von aggressiven Chemikalien oder aggressiven organischen Materialien
- bei Auslieferung nicht vorhandene Lackschäden und Kratzer
- Farbveränderungen
- ein überwiegendes eigenes Verschulden des Käufers
- kommerzielle Nutzung
- das Um-/ Überlackieren
- einen Umbau oder das Ersetzen der ausgelieferten Teile durch herstellerfremde

Im Falle berechtigter Reklamationen, auf welche sich unsere Garantie erstreckt, werden wir nach unserer Wahl entweder eine Ersatzlieferung der auszutauschenden Teile oder eine entsprechende Kaufpreiserstattung vornehmen. Gegebenenfalls erfolgt dabei der Versand von Ersatzteilen auf unsere Kosten. Es besteht keine Verpflichtung zur Vorhaltung von Ersatzteilen, sodass Austauschlieferungen im Einzelfall vom Original abweichen können. Eine weitergehende Haftung, etwa für den Aus- oder den Einbau reklamierter oder nachgelieferter Teile sowie für sonstige Nebenkosten oder Folgeschäden ist nicht Gegenstand dieser Garantie.

Die Inanspruchnahme der eingeräumten Garantirechte ist unentgeltlich. Eine Einschränkung der gesetzlichen Rechte im Falle eines Mangels (§§ 437 ff. BGB) ist mit dieser Garantie nicht verbunden.

